



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 29. Juni.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1059. (3)

Nr. 14681.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardien und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

In Erwägung der dringenden Umstände, durch welche Unser Ministerrath zu den einstweiligen, in den Circularien Unserer niederösterreich. Landes-Regierung vom 22. Mai 1848 enthaltenen Verfügungen über die Verwechslung der Noten der österreichischen Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel bestimmt wurde, haben Wir Uns bewogen gefunden, diesen Verfügungen nachträglich Unsere landesfürstl. Genehmigung zu ertheilen. — Hierauf ist die Nationalbank nebst der in der Verwechslung ihrer Noten in Silbergeld eingetretenen Einschränkung berechtigt, Noten zu Einem und Zwei Gulden auszugeben. Ferners ist Jedermann gehalten, die Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Wenn jedoch die Zahlung in Gold- oder in ausländischen Silbermünzen gebühret, so ist sie, nach der Wahl des Schuldners, in diesen Münzen oder nach dem Werthe der letzteren, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten. — Die Bestimmungen über die Beschränkung der Notenverwechslung gegen Silbergeld und über die Verwendung der Banknoten zu Zahlungen haben nur einstweilen, und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten. — Sollten diese Bestimmungen nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages außer Anwendung gesetzt werden, so machen Wir es Unserem Ministerium zur besonderen Pflicht, dem gedachten Reichstage die entsprechenden Gesetze zur Feststellung dieser wichtigen Angelegenheit in Vorschlag zu bringen. — Gegeben in Unserer kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien am 2. Juni im Eintausend achthundert achtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Sommaruga,
Justizminister.

Krauß,
Finanzminister.

3. 1063. (3)

Nr. 3676.

A u f r u f.

Das hohe k. k. Landes-Präsidium hat unterm 15. Juni l. J., 3. 1406, folgenden Aufpruch an die Stadtbewohner dieser Provinzial-Hauptstadt erlassen: — „Es sind bereits drei Monate, seit die Laibacher Nationalgarde ins Leben getreten ist, und ununterbrochen mit rühmlich anerkanntem Eifer, mit Thätigkeit und Bereitwilligkeit, so wie auch mit glücklichem Erfolge für Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit wirkt. — Allein die Zahl der, der Nationalgarde beigetretenen und wirklich Dienste

leistenden Individuen entspricht weder den, besonders in der letztern Periode durch die Uebernahme eines großen Theiles des Garnison-Dienstes noch wichtiger und anstrengender gewordenen Dienstes-anforderungen, noch den in Betreff der Nationalgarde-Pflichtigkeit mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 8. April l. J. erlassenen provisorischen Bestimmungen. — Da die Nationalgarde ein constitutionelles, vorzugsweise auf Gemeinfinn, auf Pflicht und Ehrgefühl beruhendes Institut ist, dessen Wirken zunächst auch die öffentliche Wohlfahrt zum Zwecke hat, so glaube ich, nicht vergebens den bewährten Gemeinfinn, das rege Pflicht- und Ehrgefühl der biedern Bewohner der Hauptstadt Laibach durch die Aufforderung in Anspruch nehmen zu können: der Nationalgarde, insofern dieselben dazu nach den dormaligen Bestimmungen berufen sind, bereitwillig beizutreten, und dadurch sowohl den Zweck und das Wirken dieses gemeinnützigen Institutes zu fördern, als auch den einzelnen Mitgliedern die mannigfaltigen, nach Umständen mehr oder minder anstrengenden oder beschwerlichen Dienstleistungen zu erleichtern, und sich dadurch der dankenden Anerkennung ihrer Mitbürger und der Staatsverwaltung versichert zu halten.“ — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. Laibach am 15. Juni 1848.

Weltersheimb,
k. k. Gouverneur.

Indem der Magistrat diesen hohen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringt, erneuert er seine dießfällige Beitritts-Einladung vom 19. April 1848, 3. 2433, mit der festen Zuversicht, die Betroffenen werden sich beeilen, einem Institute beizutreten, welches so ehrenvoll, als hochwichtig in seinem Berufe ist. — Stadtmagistrat Laibach am 19. Juni 1848.

3. 1074. (2)

Nr. 14406.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zur Verbesserung des in der Gubernial-Currende vom 14. d. M., 3. 13950, in Betreff der Bestimmungen wegen Regulirung der Expeditionsgelübte für inländische Zeitungen und Journale unterlaufenen Fehlers, ist in dem ersten Absätze nach dem Zwischensätze: „die der Stämpfung unterzogen werden,“ das Wort: „die Stämpfung“ einzuschalten; welche Berichtigung hiezu in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses ddo. 11. d., 3. 21249, nachgetragen wird. — Laibach am 20. Juni 1848.

Leopold Graf v. Weltersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1071. (2)

Nr. 13709.

G u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung der am 2. Juni 1848 in der Serie 461 mit einem 32^{ten} Capitalsumme verlosteten vierpercentigen Aerial-Obligation der Stände von Böhmen und der in derselben Serie verlosteten vierpercentigen Aerial-Obligationen der Stände von Niederösterreich. — Ueber hohen Auftrag des Finanz-Ministeriums vom 3. l. M., Zahl 1581, wird

mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25612, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. Juni 1848 in der Serie 461 verlosteten vierpercentigen ständischen Aerial-Obligationen und zwar: die böhmisch-ständische Aerial-Obligation Nr. 164856 mit einem Zwei- und Dreißigstel der Capitalsumme und die niederösterreichisch-ständische Aerial-Obligationen, von Nr. 6797 bis einschließlich 9043, mit den vollen Capitalbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 14. Juni 1848.

Leopold Graf v. Weltersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 1086. (2)

Nr. 14669.

G u r r e n d e

über die außerordentliche Besteuerung einiger Bezüge und Arten des Einkommens. — Die durch den Drang unerwarteter Ereignisse herbeigeführten außerordentlichen Erfordernisse des Staates nehmen auch außerordentliche Mittel der Abhilfe in Anspruch. Dieselben können aber auf eine durchgreifende Weise nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Dieses gilt insbesondere von der Einführung einer, alle Arten des Einkommens umfassenden Besteuerung. Um jedoch, wenigstens soweit es die Umstände zulassen, zur Deckung des dringendsten Bedarfs, auf Verminderung des Staatsaufwandes und die Eröffnung neuer Quellen des Einkommens hinzuwirken, hat der Ministerrath mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät und mit Vorbehalt der Bestimmungen, die durch den Reichstag werden vorgezeichnet werden, Folgendes anzuordnen beschlossen: — Erstens. Für die Dauer der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse ist eine außerordentliche Abgabe zu entrichten: a) von den Genüssen, welche landesfürstliche Civil- oder Militär-Beamte, dann ständische Beamte an Besoldungen und Personalzulagen aus dem Staatsschatze, aus den politischen Fonds und aus den ständischen Cassen beziehen; b) von den Pensionen, Quiescenten-Gehältern, Gnadengaben und Unterhaltsbeiträgen, welche Civil- oder Militär-Beamte, pensionirte Offiziere, dann die Witwen oder andere Angehörige der Beamten oder Offiziere aus dem Staatsschatze oder den bemerkten Fonds und Cassen erhalten; c) von dem in den Ländern, für welche diese Anordnungen Wirksamkeit erhalten, bestehenden reinen Einkommen inländischer und ausländischer Pfründen, Klostersgemeinden und geistlichen Orden, wovon bloß das Einkommen der Orden, die sich der Krankenpflege widmen, dann die Unterhaltsbeiträge, die den Mendikanten aus dem Religionsfonde erfolgt werden, auszunehmen sind. — Zweitens. Von dieser Abgabe werden diejenigen Beamten, Pensionisten, Pfründner und Klostersgemeinden freigelassen, deren Gesamtgenuß an dem zur Belegung mit der Abgabe geeigneten Einkommen den Betrag von Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht. — Drittens. Die Abgabe wird in zwei Abstufungen bemessen, und zwar: mit fünf Percent

von denjenigen, deren jährlicher Gesamtgenuß 1000 fl. erreicht, jedoch 3000 fl. nicht überschreitet, und mit zehn Percent von denjenigen, deren jährlicher Genuß 3000 fl. übersteigt. — **Viertens.** Von den Genüssen, die aus öffentlichen Cassen bezogen werden, ist die Abgabe stets bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu dem fällig gewordenen Betrage der letzteren in Abzug zu bringen. — **Fünftens.** Ueber die Ausmittlung des reinen Einkommens der Pfründner, Klostergemeinden und geistlichen Orden wird eine besondere Vorschrift die näheren Bestimmungen enthalten. Von den Beträgen, welche diese Personen oder Körperschaften aus öffentlichen Cassen beziehen, hat jedoch, soferne der Bezug den Betrag von 1000 fl. jährlich erreicht oder überschreitet, der unter 4 vorgeschriebene Abzug, mit Vorbehalt der weiteren Abrechnung einzutreten, ohne die Ausmittlung des Gesamteinkommens abzuwarten. — **Sechstens.** Die Diäten der Beamten in den neun ersten Classen werden einstweilen auf drei Vierteltheile des ursprünglichen Ausmaßes herabgesetzt. Für die zehnte, elfte und zwölfte Diätenklasse hat es bei der bisherigen Bemessung zu verbleiben. — **Siebentens.** In den Fällen, in denen bei Uebersiedlungen eines Beamten eine Möbelentschädigung mit einem Theilbetrage des Gehaltes aus dem Staatsschätze oder einem politischen Fonde gebührt, ist dieselbe nur nach Abzug der unter 3 bestimmten Percente zu bemessen. — **Achtens.** Um rücksichtlich der zwar beschränkten Anzahl der höheren Pensionen dem Staatsschätze eine noch größere Erleichterung, als durch die festgesetzte Abgabe erzielt werden kann, zu verschaffen, wird vorläufig kein zeitlicher oder bleibender Ruhegenuß aus dem Staatsschätze und den politischen Fonden mit einem höheren Betrage als Achttausend Gulden jährlich erfolgt. Der Betrag, um welchen der Ruhegenuß nach Abzug der von demselben gebührenden Abgabe das Ausmaß v. 8000 fl. jährlich überschreitet, wird bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu derselben einstweilen zurückbehalten. — **Neuntens.** Diese Anordnungen werden in Folge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848, Z. 2138, mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Juli 1848 in Anwendung zu treten haben. — Laibach am 23. Juni 1848

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 1075. (2) Nr. 13901

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Franz Lasnig erledigten Bezirksrichterstelle bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Oberlaibach mit 600 fl. Gehalt wird der Concurs bis 15. k. M. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche um die Verleihung dieses Dienstpostens werben wollen, haben sich in ihren gehörig documentirten, unmittelbar an das k. k. Kreisamt in Adelsberg zu richtenden Gesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand, so wie auch über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Übertretungen, so wie zum Richteramt über Civiljustizangelegenheiten auszuweisen; insbesondere haben diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt in Adelsberg gelangen zu lassen; jene aber, die bereits bei einem l. f. Bezirks-Commissariate angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das l. f. Bezirks-Commissariate, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle versehen, gutachtlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt in Adelsberg zu gelangen haben. —

Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 12. Juni 1848

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1096. (2) Nr. 5430

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Auer, Curators der Maria Gury, in die öffentliche Vermietung, resp. Verpachtung der Maria Gury'schen Realitäten, als: des Hauses Nr. 65 neu, 52 alt, in der Polana-Vorstadt, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden; des zum Hause gehörigen Gartens; des hinter dem Hause liegenden Ackers und des in Illouza liegenden Antheils sammt der Schupfe und der Getreideharpe, auf 3 nacheinander folgende Jahre, von Michaeli 1848 bis hin 1851, gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsatzung auf den 7. August l. J. Früh 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Dessen die Pachtlustigen mit dem Beifuge verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder aber beim Curator, Paul Auer, eingesehen werden können. Laibach am 17. Juni 1848.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1072. (2) Nr. 419, ad 4836 XVI.

K a u f m a c h u n g.

Am 30. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Adelsberg die im Walde Golobitschouz erliegenden, von dem an das k. k. Karster Hofgestüt erfolgten Bau- und Sagholze erübrigten Gipfel und Abfälle durch öffentliche Versteigerung veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem Beifuge zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen täglich während den Amtsstunden einsehen können, und der Ausrufspreis auf 57 fl. festgesetzt sey. — k. k. Verwaltungsamt Adelsberg am 22. Mai 1848.

3. 1052. (3) Nr. 4752 XVI.

Meiereigründe-Verpachtung.

Den 5. Juli l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und erforderlichen Falls auch Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Adelsberg die derselben gehörigen Dominical-Grundstücke, und zwar die Suppansacker in Dorn, Grasche, Koschana, Landoll, Urem, Feistritz, das Geräuth Tishler-

3. 1073. (1)

E d i c t.

Womit von dem k. k. Bezirks-Commissariate Neumarkt nachstehende, auf dem Affentplaze in Laibach am 10. d. M. nicht erschienenen Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	P f a r r e	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Urban Achatschitsch	St Anna	63	Neumarkt	1826	
2	Simon Daher	Ober-Duplach	19	Unter-Duplach	"	
3	Balentin Ankelle	St. Anna	23	Neumarkt	1827	
4	Franz Tesch	"	21	"	"	
5	Joseph Kollmann	"	31	"	"	
6	Andreas Dufeneg	Bisotsche	1	Kaier	"	
7	Johann Möglitsch	St. Katharina	51	Neumarkt	"	
8	Balentin Tesch	St. Anna	23	"	1828	
9	Georg Kautschitsch	"	18	"	"	
10	Anton Supan	"	55	"	"	
11	Mathias Primoschitsch	St. Katharina	56	"	"	
12	Joseph Kautschitsch	"	58	"	"	
13	Franz Tomz	Goisb	1	Kreuz	"	
14	Andreas Klemenz	Neumarkt	1	Neumarkt	"	
15	Matthäus Douschan	"	67	"	1817	
16	Franz Luschnig	St. Katharina	38	"	"	
17	Blas Kraill	"	23	"	1816	
18	Joseph Teray	Bregg	4	Kreuz	1813	

aufgefordert, binnen 4 Monaten hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Rekrutierungsflüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

Neumarkt am 22. Juni 1848.

jowa Ograda, der kleine und große Garten in Adelsberg, die Wiesen Shupenza in der Verboun-Alpe, Shleb u bistferski gori, Streshenza bei Strane, Kroinif, Serkou Deuz, Rep per velkim Prokau, Deuz u Glinzah, Jerlhinau Plot, per Zegounze, Skleb, Seunig, die Wiesen Shupenze zu Dorn, Shupenza in Urem, in Koschana, in Landoll und in Grasche, dann Seunik in zwei Abtheilungen, Ribnik, Klein-Prokau, Repu Logi, Großprokau, Glinze Streshenza und Ledenu Berdu, auf sechs nacheinander folgende Jahre, vom 1. November 1848 bis hin 1854, in Folge k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Bewilligung vom 16. Juni 1848, Z. 4752, verpachtet werden. Pachtliebhaber werden in der diesämtlichen Kanzlei zu erscheinen mit dem Beifuge eingeladen, daß die Pachtbedingungen alhier täglich während den Amtsstunden eingesehen werden können. — k. k. Verwaltungsamt Adelsberg den 16. Juni 1848.

3. 1053. (3) Nr. 1973.

Concurs-Verlautbarung.

Nach Inhalt des Decretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 10. l. M., Z. 10177/1409, ist bei dem k. k. Postinspectorate in Wiener-Neustadt die Postinspectors-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. C. M. nebst Naturalwohnung, oder in Ermanglung derselben mit einem Quartiergehalte von 80 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 12. Juli 1848 bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach am 18. Juni 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1056. (3) Nr. 892.

E d i c t.

Die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 26. April l. J., Z. 626, auf den 30. d. M., 1. und 3. k. M. anberaumten Feilbietungs-Tagungen der Valentin Kalischnig'schen Verlagsrealitäten, sind, mit Beibehaltung des Ortes, der Stunden und der Reihenfolge, auf den 3., 4. und 5. Juli l. J., über Einschreiten des Vormundes, Herrn Leopold Maly von Neumarkt, übertragen worden, wovon die Kauflustigen beziehungsweise auf das dießgerichtliche Edict vom 26. April l. J., Z. 626, verständiget werden. k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 19. Juni 1848.